



An alle öffentlichen allgemein bildenden und
berufsbildenden Schulen, Schulen in freier
Trägerschaft und an die Tagesbildungsstätten
im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Lan-
desamtes für Schule und Bildung Osnabrück

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Osnabrück

1R -

18.06.2021

Rundverfügung Nr. 21 / 2021

Zur Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 352).

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der o.a. Rechtsnorm ergehen folgende Hinweise:

1. MNB im Außenbereich

Im Freien sind MNB-Bereiche grundsätzlich nicht auszuweisen.

2. Zutrittsbeschränkung bei Ausübung von schulischen Mitwirkungsrechten

Die Mitwirkung in schulischen Gremien, die Teilnahme an Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen ist ein wichtiger Grund für den Zutritt im Sinne des § 13 Abs. 5 Satz 4. Das testabhängige Zutrittsverbot gilt nicht, wenn voraussichtlich ausschließlich Kontakte zu anderen Teilnehmenden der Sitzung stattfinden. Die Hygiene- und Abstandregelungen finden Anwendung.



Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Diese Rundverfügung 21 / 2021 ergänzt die Rundverfügung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück Nr. 20 / 2021 vom 1. Juni 2021.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)